

Beglaubigte Abschrift

Az. RN 9 E 24.2551



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache



- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältinnen Kraft & Rapp
Pannierstr. 8, 12047 Berlin

gegen

Freistaat Bayern
vertreten durch das Landratsamt Passau
Ausländeramt
Domplatz 11, 94032 Passau

- Antragsgegner -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Wohnsitzauflage und Ausschreibung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 9. Kammer, ohne mündliche
Verhandlung

am 30. Oktober 2024

folgenden

Beschluss:

1. Es wird im Wege der einstweiligen Anordnung festgestellt, dass die in der Duldung des Antragstellers ([REDACTED]) gültig bis ([REDACTED]) verfügte Nebenbestimmung „Verpflichtet zur Wohnsitznahme im Landkreis Passau in der GU ([REDACTED]) [REDACTED] “ erloschen ist.

- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Feststellung, dass eine Nebenbestimmung (Wohnsitzauflage) zu seiner Duldung erloschen ist.

Der Antragsteller, im Libanon geboren und palästinensischer Volkszugehörigkeit, reiste nach Anknüpfung am 11.11.2015 erstmals in das Bundesgebiet ein. Sein Asylantrag vom 24.11.2016 wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheidskriterien in Bescheid vom 9.3.2017 vollumfänglich abgelehnt. Nach Anknüpfung war der Antragsteller mehrmals unbekannt. Aufenthalt und zur Aufenthaltsanerkennung ausgesprochen. Ein libanesisches Reisepass- dokument für palästinensische Flüchtlinge (gültig bis 20.3.2028) ist aktienkundig.

Unter dem 29.11.2019 teilte ein ehemals Bevollmächtigter des Antragstellers u.a. mit, dass dieser zu Arbeitszwecken in Berlin Wohnsitz nehmen wolle.

Mit Bescheid der Regierung von Niederbayern - Regierungsaufnahmestelle - vom 20.11.2020 wurde der Antragsteller ab dem 20.11.2020 dem Landkreis Passau zugewiesen. Als künftiger Wohnsitz wurde ihm die G.U. zugewiesen.

Am 20.11.2020 wurde dem Antragsteller eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) neu ausgestellt und in der Folge verlängert. Diese enthält als Nebenbestimmung u.a. eine Wohnsitzauflage für die G.U. Eine Gestaltung der Beschäftigung als Helfer in Berlin eingetragenen. Mit Schreiben vom 20.11.2020 wies das Landratsamt Passau den Antragsteller unter Hinweis auf seine Zuverlässigkeit und Wohnsitzauflage darauf hin, dass bei der Sicherstellung der Durchführung der Ausländergesetze notwendig sei, dass er zum mindesten einmal im Monat in seiner zugewiesenen Unterkunft eintrifft. Entsprechende Nachweise über das Pendeln zwischen genehmigter Arbeitsstätte und zugewiesener Unterkunft seien bei Verhängung der Gestaltung jeweils vorzulegen. Die Duldungen wurden ab dem 20.11.2020 per Post an Adressen des Antragstellers in Berlin gesandt. Vom 1.10.2020 bis 31.12.2021 war der Antragsteller als Helfer in Vollzeit bei Berlin beschäftigt. Vom 1.10.2020 bis 31.12.2021 wurde der Antragsteller als Helfer in Vollzeit bei Berlin beschäftigt. Vom 1.10.2020 bis 31.12.2021 wurde der Antragsteller als Helfer in Vollzeit bei Berlin beschäftigt.

geringfügiger Basis. Ab 21.9.2022 war der Antragsteller in Vollzeit als [REDACTED] bei [REDACTED] Berlin, und vom 1.8.2023 bis 31.6.2024 in Vollzeit bei [REDACTED] Berlin, beschäftigt; die Duldung wurde jeweils um eine entsprechende Nebenbestimmung ergänzt. Gemäß einer Arbeitgeber-/Verdiensbescheinigung der [REDACTED] Berlin, vom 1.8.2024 ist der Kläger dort seit 1.6.2024 als [REDACTED] unbefristet in Vollzeit und ungekündigt beschäftigt. Sein Nettoeinkommen betrage 1.902,87 EUR. Der Arbeitsvertrag [REDACTED] Aufgaben insb. [REDACTED] Bruttogehalt 1.985,60 EUR/Monat) datiert vom 16.5.2024. Gehaltsabrechnungen für einschließlich September 2024 sind aktenkundig.

Der Antragsteller ist derzeit im Besitz einer vom [REDACTED] 2024 datierenden und bis [REDACTED] 2024 gültigen Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, die folgende Nebenbestimmungen enthält:

Verpflichtet zur Wohnsitznahme im Landkreis Passau in der GU [REDACTED]
[REDACTED] Die Duldung erlischt bei Mitteilung an den
Duldungsinhaber, dass die Rückreisedokumente bei der Ausländerbehörde vorlie-
gen.
Selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt.

Beschäftigung als [REDACTED] bei [REDACTED]
[REDACTED] Berlin in stets widerrüflicher Weise erlaubt.

Unter dem 10.1.2021 wandte sich Frau [REDACTED] namens und im Auftrag des Antrag-
stellers an das Landratsamt Passau. Angesichts der Entfernung zwischen Berlin und Fürsten-
stein, des Corona-Lockdowns sowie der Sorge, seinen Arbeitsplatz zu verlieren, wurde gebe-
ten, dem Antragsteller zu gestatten, sich offiziell nach Berlin ummelden zu dürfen. Wohnen
könne der Antragsteller bei [REDACTED]. Am 13.1.2021 wurde unter Verweis auf die Regie-
rung von Niederbayern mitgeteilt, dass der Antragsteller eine private Wohnsitznahme oder
eine Umverteilung beantragen könne. Mit E-Mail vom 4.2.2021 beantragte [REDACTED] als
Bevollmächtigter des Antragstellers dessen Umverteilung bzw. Wohnsitznahme am Arbeitsort
Berlin. Am 15.2.2021 wurde der Antrag auf private Wohnsitznahme an das Landesamt für
Einwanderung Berlin (im Folgenden: LEA Berlin) weitergeleitet. Am 5.5.2021 wurde der Antrag
wegen unzureichender Sicherung des Lebensunterhalts ruhend gestellt. Seitens des LEA Ber-
lin wurde das Landratsamt Passau alternativ auf die Möglichkeit der Streichung der Wohn-
sitzauflage in eigener Zuständigkeit bei erneuter selbständiger Sicherung des Lebensunter-
halts hingewiesen. Am 10.1.2022 wurde der Antragstellersseite mitgeteilt, dass infolge der Kün-
digung des Arbeitsverhältnisses zum 31.12.2021 eine Wohnsitzverlagerung in die GU [REDACTED]
[REDACTED] erforderlich sei. Am 11.1.2022 wurde seitens des Landratsamtes Passau angeboten,

die Postabholung und Vorsprache in der GU [REDACTED] nach Abklärung mit der Heimleitung in einem 14-tägigen Turnus vorzunehmen. Unter dem 21.4.2022 wurde bei Duldungsverlängerung darauf hingewiesen, dass ein Daueraufenthalt in Berlin grundsätzlich nicht möglich sei. Unter dem 8.7.2022 und 21.9.2022 wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass eine monatliche Rückmeldung in der GU verpflichtend sei.

Am 28.9.2023 beantragte der ehemals Bevollmächtigte des Antragstellers für diesen u.a. die Umverteilung nach Berlin, da der Antragsteller seinen Lebensunterhalt durch Arbeit sichere. Mit E-Mail vom 28.11.2023 wurde an den Antrag erinnert.

Mit E-Mail vom 26.4.2024 beantragte der Antragsteller mit Blick auf seine Vollzeittätigkeit erneut eine Ummeldung nach Berlin. Mit E-Mail vom 27.4.2024 übersandte der Antragsteller Unterlagen zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung. Weitere Unterlagen wurden mit E-Mail vom 12.8.2024 übersandt. Mit E-Mail vom 30.4.2024 bat das Landratsamt Passau das LEA-Berlin unter Hinweis auf § 12 AufenthG um Überprüfung, ob ein Umzug nach Berlin möglich sei und die Wohnsitzbeschränkung auf die GU [REDACTED] aufgehoben werden könne. Eine Anforderung von Unterlagen durch die Ausländerbehörde Berlin datiert vom 24.7.2024.

Unter dem 2.10.2024 teilte die Polizeistation Titting mit, dass im Rahmen einer Aufenthaltsermittlung auf Bitte der Polizei Berlin festgestellt worden sei, dass der Antragsteller nachweislich seit September 2020 in Berlin wohnhaft, aber nicht gemeldet sei. Gemeldet sei er in der GU [REDACTED]. Am 11.10.2024 wurde der Antragsteller unter Hinweis auf seinen unerlaubten Aufenthalt in Berlin aufgefordert, sich unverzüglich wieder in [REDACTED] anzumelden. Außerdem müsse er bei der Regierung einen Umverteilungsantrag stellen. Für den Umzug nach [REDACTED] habe er zwei Wochen (bis 31.12.2024; im Nachgang korrigiert auf 24.10.2024, Anm. d. G.) Zeit. Anderenfalls müsse er ausgewiesen werden.

Eine Auszugsmeldung der GU [REDACTED] für den 30.9.2024 infolge unbekannten Aufenthalts datiert vom 15.10.2024.

Auf Nachfrage wurde dem Antragsteller am 15.10.2024 mitgeteilt, dass noch keine Rückmeldung von Berlin eingegangen sei. Er müsse nun einen Antrag bei der Regierung von Niederbayern stellen und seinen Wohnsitz wieder in der GU [REDACTED] nehmen.

Mit Schreiben vom 15.10.2024 zeigte die Bevollmächtigte des Antragstellers ihre Vertretung an. Unter Beantragung von Akteneinsicht wurde u.a. um Sachstandsmitteilung bezüglich des Antrags auf Umverteilung/Aufhebung der Wohnsitzauflage gebeten und vorsorglich klarstel-

land (nochmals) eine umgehende Aufhebung der Wohnsitzauflage beantragt. Diese sei erloschen, müsse hilfsweise jedenfalls aufgehoben werden, ohne dass es hierfür der Zustimmung der Ausländerbehörde Berlin bedürfe. Weiter wurde beantragt, etwaige Fristen, insbesondere für einen Umzug, stillschweigend um zwei Wochen ab Gewährung der beantragten Akteneinsicht zu verlängern. Auf die dem Schreiben beigelegte Gehaltsabrechnung für September 2024 (Nettoverdienst 1.902,87 EUR) wird verwiesen.

Mit E-Mail vom 17.10.2024 wurde mitgeteilt, dass der Antragsteller wieder in die GU [REDACTED] ziehen müsse. Erst nach Zustimmung der Ausländerbehörde Berlin sei dem Antragsteller ein Umzug erlaubt. Falls der Antragsteller nicht bis Ende nächster Woche (Sonntag, 27.10.2024, Anm. d. G.) nach [REDACTED] zurückziehe, müsse er ausgewiesen werden. Mit E-Mail vom gleichen Tag bat die Bevollmächtigte des Antragstellers um Mitteilung der Rechtsgrundlage und warum bzw. zu welchem Zweck eine Ausschreibung erfolgen solle. Eine Antwort ist nicht aktenkundig.

Am 24.10.2024 ließ der Antragsteller vorliegenden Antrag stellen. In sachlicher Hinsicht wird u.a. vorgetragen, dass dem Antragsgegner jederzeit bekannt gewesen sei, dass der Antragsteller in Vollzeit in Berlin sozialversichert arbeite und sich dementsprechend auch in Berlin aufhalte. Auch die Adresse in Berlin sei bekannt (bei [REDACTED] Berlin), der Antragsgegner habe dies stets so akzeptiert. In rechtlicher Hinsicht wird vorgetragen, dass für die Feststellung, dass eine Wohnsitzauflage erloschen sei, bzw. für die Aufhebung der Wohnsitzauflage die Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts zuständig sei. Ein Anordnungsanspruch liege vor. Da der Antragsteller im Besitz einer asylverfahrensunabhängigen Duldung sei, komme es auf eine etwaige Umverteilung nicht an. Vielmehr sei die Wohnsitzauflage angesichts der Sicherung des Lebensunterhalts qua Gesetzes erloschen. Die Verteilungsentscheidung aus dem Asylverfahren habe mit der asylverfahrensunabhängigen Duldung ihre Wirkung verloren. Ein Umverteilungsverfahren nach § 51 Asylgesetz (AsylG) müsse nach Abschluss eines Asylverfahrens nicht (mehr) durchgeführt werden, wenn ein asylverfahrensunabhängiger Status bestehe, z.B. weil die Person inzwischen eine Duldung besitze, weil eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sei. In dem vom Antragsteller wiederholt vorgebrachten Begehren, in Berlin wohnen zu dürfen, liege neben dem Umverteilungsantrag auch ein konkludenter Antrag auf Löschung der erloschenen Wohnsitzauflage aus der Duldung bzw. Aufhebung der Wohnsitzauflage. Es habe auf der Hand gelegen, dass der Antragsteller begehre, legal in Berlin leben zu dürfen, unabhängig davon, wie dies rechtlich umzusetzen sei. Gemäß Art. 25 BayVwVfG bestehe zudem eine generelle Beratungspflicht auch der Ausländerbehörde. Angesichts des Umstands, dass der Antragsgegner den Antragsteller nicht über die Möglichkeit eines Antrags auf Feststellung, dass die Wohnsitzauflage erloschen sei, bzw. Aufhebung der Wohnsitzauflage hingewiesen

und die Antragstellung nicht angeregt habe, sei anzunehmen, dass der Antragsgegner die konkludente Antragstellung diesbezüglich erkannt habe. Dies sei zwar für einen wirksamen konkludenten Antrag nicht erforderlich, stärke jedoch die Tatsache, dass dieser wirksam gestellt worden sei. Zudem könne die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage von Amts wegen auch ohne Antrag aufheben, § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG. Die Wohnsitzauflage gemäß § 61 Abs. 1d AufenthG erlösche, sobald der Betroffene seinen Lebensunterhalt selbstständig oder mithilfe Dritter (z.B. Ehegatte) sichern könne. Dies folge einerseits aus dem Wegfall des Regelungszwecks nach § 43 Abs. 2 a.E. VwVfG, zum anderen aus dem Umstand, dass die Wohnsitzauflage eine Anordnung kraft Gesetzes darstelle („ist verpflichtet“). Zudem spreche auch die Systematik für diese Auslegung. Denn in § 61 Abs. 1d Satz 1 AufenthG heiße es, dass ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert sei, verpflichtet sei, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Satz 3 sehe die Möglichkeit der Ausländerbehörde vor, die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers zu ändern; hierbei seien nach dem Gesetz die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Aus dem Umstand, dass in diesem Zusammenhang nicht erwähnt werde, dass die Ausländerbehörde auch die Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigen habe, andererseits eine Wohnsitzauflage aber nur bei nicht gesichertem Lebensunterhalt bestehe, folge, dass die Wohnsitzauflage bei gesichertem Lebensunterhalt automatisch erlösche, ohne dass es eines Rechtsaktes der Ausländerbehörde bedürfe. Die Wohnsitzauflage sei somit erloschen, denn der Antragsteller sichere durch seine Beschäftigung den Lebensunterhalt. Für das Erlöschen bedürfe es keines konstitutiven Rechtsaktes. Zur Klarstellung im Rechtsverkehr sei durch den Antragsgegner zu bestätigen, dass die Wohnsitzauflage erloschen sei. Zudem sei die Wohnsitzauflage aus der Duldung zu löschen. Nur durch ausdrückliche Klarstellung könne der Antragsteller zukünftige Missverständnisse und Komplikationen, etwa bei polizeilichen Kontrollen, vermeiden. Zudem sei davon auszugehen, dass der Antragsgegner dann auch nicht mehr an einer Ausschreibung des Antragstellers festhalte. Zudem könne durch die klarstellende Feststellung auch eine rechtswidrige Festnahme des Antragstellers verhindert werden. Jedenfalls bestehe ein Anspruch des Antragstellers auf Aufhebung der Wohnsitzauflage. Der Antragsgegner könne und müsse über diesen Antrag ohne Beteiligung der Ausländerbehörde in Berlin entscheiden. Die Ausländerbehörde Berlin müsse der (deklaratorischen) Aufhebung der Wohnsitzauflage nicht zustimmen. Sie müsse auch nicht beteiligt werden. Das ergebe sich unmittelbar aus § 72 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Zudem ergebe sich dies nunmehr auch aus § 72 Abs. 3a AufenthG, der für Wohnsitzauflagen nach § 12a AufenthG ein Beteiligungserfordernis anordne. Daraus ergebe sich im Umkehrschluss, dass im Falle anderer Wohnsitzauflagen keine Beteiligung zu erfolgen habe. Um eine Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG handle es sich vorliegend nicht. Weiter hilfswise sei

dem Antragsgegner jedenfalls zu untersagen, den Antragsteller auszuschreiben oder anderweitig durch Aufforderungen die Fortsetzung seiner Beschäftigung in Berlin zu gefährden. Auch ein Anordnungsgrund liege vor. Für einen Umzug nach [REDACTED] würde der Antragsteller die langjährige Beschäftigung in Berlin aufgeben müssen. Er würde dann wieder – zumindest vorübergehend – auf Sozialleistungen angewiesen sein. Dem stehe schon das öffentliche Interesse an einer Schonung der öffentlichen Kassen entgegen. Auch für die Unterbringung in der GU würden unnötige Kosten verursacht. Von dem Antragsteller zu verlangen, seine Beschäftigung aufzugeben, bedeute zudem, dass er seine unbefristete Anstellung verlieren würde. Im Rahmen einer etwaigen neuen Tätigkeit würde er eine neue Probezeit und lediglich eine befristete Anstellung haben. Eine etwaige Vorwegnahme der Hauptsache stehe der einstweiligen Anordnung nicht entgegen. Zum einen sei die Wohnsitzauflage ohnehin erloschen, ohne dass es eines Rechtsaktes des Antragsgegners bedürfe. Eine bloße Feststellung sei keine Vorwegnahme der Hauptsache. Zum anderen seien weitere Nachteile für den Antragsteller nicht hinnehmbar. Obwohl er nachweislich bereits vor über einem Jahr, im September 2023, die Erlaubnis zum Umzug nach Berlin beantragt habe, habe der Antragsgegner noch immer nicht die Wohnsitzauflage aufgehoben. Der Verlust der unbefristeten Anstellung stelle einen irreversiblen Nachteil dar, der nicht mehr wieder rückgängig gemacht werden könne. Der Arbeitgeber habe bereits mündlich angekündigt, dass er den Antragsteller derzeit nicht freistellen könne, da er ihn bereits im September 2024 für einen Zeitraum von elf Tagen habe freistellen müssen. Dieser Nachteil schädige sowohl das öffentliche Interesse wie auch die Interessen des Antragstellers. Eine Vorwegnahme sei somit jedenfalls ausnahmsweise gerechtfertigt. Bei der Auslegung und Anwendung des § 123 VwGO seien die Gerichte gehalten, der besonderen Bedeutung der jeweils betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) Rechnung zu tragen. Vorliegend drohe dem Antragsteller wegen der vom Antragsgegner weiterhin beabsichtigten Ausschreibung eine Verletzung seines Grundrechts auf Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), da er durch die Polizei festgenommen würde. Zudem werde seine allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) nicht nur in einem Randbereich verletzt, da er seinen Beruf nicht mehr würde ausüben können (Art. 12 GG). Auf die Antragsschrift im Übrigen sowie die beigelegten Unterlagen wird verwiesen.

Der Antragsteller lässt beantragen,

1. festzustellen, dass die in der Duldung des Antragstellers verfügte Nebenbestimmung „Verpflichtet zur Wohnsitznahme im Landkreis Passau in der GU [REDACTED]“ erloschen ist;

hilfsweise

2. dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die in der Duldung des Antragstellers verfügte Nebenbestimmung „Verpflichtet zur Wohnsitznahme im Landkreis Passau in der GU [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]“ binnen einer Woche durch Bescheid aufzuheben;

weiter hilfsweise

3. dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung bis zu einer Entscheidung über seinen Antrag auf Aufhebung der in der Duldung des Antragstellers verfügte Nebenbestimmung „Verpflichtet zur Wohnsitznahme im Landkreis Passau in der GU [REDACTED]“ zu untersagen, den Antragsteller auszuschreiben, sowie dem Antragsgegner aufzugeben, auf einen Nachweis der Wohnsitznahme und Aufenthalt in [REDACTED] bis zu einer Entscheidung über die Aufhebung der Wohnsitzauflage zu verzichten.

Weiter beantragt wurde eine vorläufige Regelung durch Beschluss des Gerichts,

dem Antragsgegner vor einer Entscheidung zu untersagen, die Ausschreibung des Antragstellers zu veranlassen.

Dies fordere Art. 19 Abs. 4 GG. Die beantragte Regelung würde nur entbehrlich sein, wenn der Antragsgegner zusichere, den Antragsteller vor einer Entscheidung nicht auszuschreiben.

Der Antragsgegner beantragt (sinngemäß),

den Antrag abzulehnen.

Die Nebenbestimmung „Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Landkreis Passau in der GU [REDACTED]“ sei nicht erloschen. Die Verpflichtung beruhe auf dem Zuweisungsbescheid der Regierung von Niederbayern vom 7.1.2020 auf Grundlage des § 7 Abs. 2 DVAsyl. Dieser Bescheid sei weiterhin gültig. Eine Zuweisungsentscheidung bleibe auch nach Beendigung des Asylverfahrens wirksam, bis der Ausländer ausgereist sei oder die Ausländerbehörde ihm einen Aufenthalt aus asylverfahrensunabhängigen Gründen gestatte. Die Aufhebung bzw. Änderung der genannten Nebenbestimmung könne erst erfolgen, wenn die Zustimmung des Landesamts für Einwanderung Berlin (LEA Berlin) vorliege. Ein Antrag auf Streichung/Änderung der Wohnsitzauflage sei gestellt worden, jedoch

sei vom LEA Berlin nach wie vor nicht darüber entschieden worden. Solange das LEA Berlin einem Umzug nicht zugestimmt habe, könne die Wohnsitzauflage durch das Landratsamt Passau nicht gestrichen werden (§ 11 Abs. 2 DVAsyl). Eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung sei bislang nicht erfolgt, da der tatsächliche Aufenthaltsort des Antragstellers dem Landratsamt Passau bekannt sei. Aufgrund einer Verkehrsordnungswidrigkeit in Berlin sei durch die dortige Polizeibehörde ein Ersuchen zur Aufenthaltsermittlung an die Polizeistation Titting erfolgt, da dem Antragsteller keine Schreiben hätten zugestellt werden können. Dieses Ersuchen sei am 2.10.2024 beantwortet worden; in Folge sei der Antragsteller abgemeldet worden. Dass die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der GU- [REDACTED] bislang nicht durchgesetzt worden sei, beruhe auf einem Entgegenkommen seitens des damals zuständigen Sachbearbeiters, das noch aus der Zeit der Corona-Lockdowns und aufgrund des vorgelegten Verbleibens des Antragstellers beruhe. Zudem sei mit einer relativ zeitnahen Entscheidung des LEA Berlin gerechnet worden. Gleichwohl bestehe rechtlich nach wie vor die Verpflichtung des Antragstellers, seinen Wohnsitz am zugewiesenen Ort zu nehmen, sodass die nunmehr zuständige Sachbearbeiterin ihn zurecht aufgefordert habe, sich wieder in [REDACTED] anzumelden. In solchen Fällen sei es auch grundsätzlich üblich, eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung zu veranlassen. In diesem Falle könne jedoch, wie erwähnt, darauf verzichtet werden. Eine Ausschreibung zur Festnahme sei nicht beabsichtigt, es bestehe hierzu auch aktuell keine rechtliche Grundlage. Es bleibe weiterhin festzuhalten, dass sich der Antragsteller seit Jahren höchstens sporadisch an seinem zugewiesenen Wohnort aufhalte, weswegen er in der Vergangenheit bereits mehrfach als unbekannt verzogen abgemeldet worden sei. Auf die Antragsabweisung im Übrigen wird verwiesen.

Hierzu äußerte sich die Bevollmächtigte des Antragstellers ergänzend am 30.10.2024; auf den Inhalt des Schriftsatzes wird verwiesen.

Zur weiteren Sachverhaltsdarstellung wird auf den Inhalt der Gerichtsakte mit den einreichten Schriftsätzen sowie die in elektronischer Form vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Eilantrag hat Erfolg.

1.

Der Antrag nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist statthaft. Zwar handelt es sich bei der gegenständlichen Wohnsitzauflage um eine selbständig anfechtbare belastende Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt, weshalb an sich ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

statthaft wäre (§ 123 Abs. 5 VwGO). Allerdings ist die Nebenbestimmung zwischenzeitlich bestandskräftig geworden, mithin mit einer Anfechtungsklage nach § 42 VwGO nicht mehr angreifbar. Zudem wird explizit die Feststellung begehrt, dass die Wohnsitzauflage kraft Gesetzes erloschen ist. Dieses Ziel wäre in der Hauptsache mit einer Feststellungsklage nach § 43 VwGO zu verfolgen.

2.

Der Antrag ist überdies begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht, auch schon – wie vorliegend – vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Ferner ist eine einstweilige Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Hierbei sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO) das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Erforderlichkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.

a.

Ein Anordnungsgrund ist vorliegend gegeben. Wie sich aus Antragsabweisung ergibt, geht der Antragsgegner nach wie vor einer Verpflichtung des Antragstellers, seinen Wohnsitz in der GU [REDACTED] zu nehmen, aus. Sollte der Antragsteller polizeilich kontrolliert werden, könnten sich hieraus Nachteile etwa in Form eines (temporären) Freiheitsentzugs oder strafrechtlicher Ermittlungen ergeben.

b.

Weiterhin ist ein Anordnungsanspruch gegeben. Die in der aktuellen Duldung des Antragstellers als Nebenbestimmung enthaltene Wohnsitzauflage ist kraft Gesetzes erloschen.

Der Antragsteller, der sich offenkundig nicht mehr in einem Asylverfahren befindet, ist als Inhaber einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und unterliegt dem Unterbringungsverfahren und der Umverteilung (Zuweisung) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7, § 9 Asyl-durchführungsverordnung (DVAAsyl) i.V.m. dem Aufnahmegesetz (AufnG). Die Sachleistung „Unterbringung“ an Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG erfolgt auf der Grundlage der DVAAsyl und des Aufnahmegesetzes (Art. 1, 4 AufnG) (vgl. VG München, B.v. – M 24 E 20.2425,

BeckRS 2020, 30705 Rn. 20, beck-online). Die Zuweisungsentscheidung in den Landkreis Passau, GU. [REDACTED] mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 7.1.2020 dürfte mit der bestandskräftigen Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag und den hierdurch entstandenen Duldungsanspruch nicht gegenstandslos geworden sein, weil die Erteilung der Duldung durch die zuständige Ausländerbehörde allein Folge des Ausgangs des Asylverfahrens ist und eine Aufenthaltsentscheidung aus asylverfahrensunabhängigen Gründen mithin gerade nicht vorliegt (vgl. Schleswig-Holsteinisches VG, B.v. 28.7.2020 – 11 B 36/20 – juris Rn. 27). Da auch bei einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht bestehen bleibt (§ 60a Abs. 3 AufenthG), unterliegt der Antragsteller der gesetzlichen Wohnsitzauflage des § 61 Abs. 1d AufenthG, solange der Lebensunterhalt nicht gesichert ist (vgl. VG München, B.v. 10.9.2020 – M 24 E 20.2425, BeckRS 2020, 30705 Rn. 26, beck-online).

Gemäß § 61 Abs. 1d Satz 1 AufenthG ist ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Diese kraft Gesetzes greifende Wohnsitzauflage, deren Zweck in der gleichmäßigeren Verteilung der Sozialhilfelasen der Kommunen besteht (vgl. etwa BeckOK AuslR/Kluth, 42. Ed. 1.7.2024, AufenthG § 61 Rn. 5; 26 m.w.N.), erlischt gemäß Art. 43 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) jedoch wegen Wegfalls des Regelungszwecks „auf andere Weise“, sobald der Ausländer seinen Lebensunterhalt selbstständig oder mit Hilfe Dritter – z.B. Ehegatte, Lebenspartner – sichern kann (vgl. Bergmann/Dienelt/Dollinger, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 61 Rn. 27, beck-online; BeckOK AuslR/Kluth, 42. Ed. 1.7.2024, AufenthG § 61 Rn. 28). Ist der Lebensunterhalt gesichert (selbstständig oder mit Hilfe Dritter – jeweils auf rechtlich gesicherter Grundlage), tritt das Erlöschen automatisch ein, ohne Beteiligung oder Zustimmung einer Ausländerbehörde. In diesem Fall könnte der Ausländer seinen Wohnsitz im Bundesgebiet frei wählen, wenn er nicht durch eine kraft Gesetzes bestehende oder angeordnete räumliche Beschränkung seines Aufenthalts (nach § 61 Abs. 1 bis Abs. 1c AufenthG) räumlich auf ein Bundesland oder kleinräumiger auf z.B. den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt ist (vgl. VG München, B.v. 31.10.2022 – 24 E 22.3550, BeckRS 2022, 51849 Rn. 28, beck-online).

Die nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 3 AufenthG zu bestimmende Lebensunterhaltssicherung ist vorliegend nach Aktenlage zu bejahen. Demnach ist der Lebensunterhalt gesichert, wenn der Ausländer diesen einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Aufgrund der im Präsens formulierten Regelung des § 61 Abs. 1d Satz 1 AufenthG kommt es allein darauf an, ob der Ausländer gegenwärtig, d.h. im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung bzw. im Zeitpunkt einer (sich anschließenden) gerichtlichen Entscheidung seinen Lebensunterhalt sichert (vgl.

OVG NW, B.v. 27.7.2017 – 18 B 543/17 – juris Rn. 28; VG München, B.v. 31.10.2022 – 24 E 22.3550, BeckRS 2022, 51849 Rn. 29, beck-online). Wie sich aus den vorgelegten und auch in der Behördenakte befindlichen Gehaltsabrechnungen ergibt, verfügte der Antragsteller von Januar bis Mai 2024 über einen monatlichen Nettoverdienst von 1.985,60 EUR und seit Juni 2024 von 1.902,87 EUR. Krankenversicherungsschutz besteht infolge der Erwerbstätigkeit des Antragstellers. Dass der Antragsteller seinen Lebensunterhalt nicht sichern könnte, wird im Übrigen auch vom Antragsgegner nicht in Zweifel gezogen. Allerdings übersieht er, dass die Wohnsitzauflage – wie ausgeführt – kraft Gesetzes erlischt und es hierfür keiner Beteiligung der – als gewünschtem Wohnort zuständigen – Ausländerbehörde Berlin, die hierauf am 5.5.2021 auch hingewiesen hatte, bedarf (auch Umkehrschluss zu § 72 Abs. 3a AufenthG). Eine Umverteilung im Sinne des § 11 DVAsyl wird mit gegenständlichem Antrag gerade nicht verfolgt. Anzumerken, wenngleich vorliegend ohne Belang, bleibt, dass selbst im Falle einer Abänderung einer Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG diese Befugnis der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts und nicht der Zuzugsbehörde zusteht (vgl. BayVGH, B.v. 15.9.2020 – 10 ZB 20.1593, BeckRS 2020, 24621).

Die räumliche Beschränkung des Antragstellers ist infolge seines länger als drei Monate währenden ununterbrochen geduldeten Aufenthalts im Bundesgebiet gemäß § 61 Abs. 1b AufenthG erloschen; für die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1c AufenthG ist vorliegend nach Aktenlage nichts ersichtlich.

c.

Eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache ist mit der gegenständlichen Entscheidung nicht verbunden.

Liegt eine Fallgestaltung vor, in der – wie vorliegend – im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO die Hauptsache teilweise oder ganz vorweggenommen werden würde, darf eine vorläufige Regelung nach § 123 VwGO nur ergehen, wenn ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht und die ohne einstweilige Anordnung zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar wären (vgl. BayVGH, B.v. 16.9.2011 – 22 CE 11.2174 – juris Rn. 3 m.w.N.; VG München, B.v. 31.10.2022 – 24 E 22.3550, BeckRS 2022, 51849 Rn. 19, beck-online).

Wie unter b. ausgeführt, wäre eine Feststellungsklage in der Hauptsache angesichts des kraft Gesetzes erfolgten Erlöschens der Wohnsitzauflage erfolgreich. Ferner sind die für den Antragsteller zu erwartenden Nachteile unzumutbar. Würde der Antragsteller polizeilich kontrolliert, könnten ihm auf Basis der bereits erloschenen, aber de facto in der Duldung enthaltenen

Wohnsitzauflage eine jedenfalls temporäre Freiheitsentziehung oder strafrechtliche Ermittlungen. Mit Blick auf die kraft Gesetzes eingetretene Rechtsfolge des Erlöschens der Auflage kann dem Antragsteller ein Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache nicht zugemutet werden.

3.

Infolge der Ausführungen des Antragsgegners in seiner Antragserwiderung vom 29.10.2024 zur Frage einer Ausschreibung des Antragstellers ist die Notwendigkeit einer diesbezüglichen gerichtlichen Entscheidung hinfällig. So führt der Antragsgegner aus, dass in diesem Fall auf eine grundsätzlich übliche Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung verzichtet werden könne. Eine Ausschreibung zur Festnahme sei nicht beabsichtigt, es bestehe hierzu auch aktuell keine rechtliche Grundlage.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Streitwert: §§ 53 Abs. 2 Nr. 2 und 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges 2013.

Rechtsmittelbelehrung:

(1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110166, 93014 Regensburg). Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeht (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

(2) **Streitwertbeschwerde:** Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach

110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

██████████
Vors. RichterIn am VG

██████████
RichterIn am VG

██████████
RichterIn am VG

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

Regensburg, 31.10.2024

als stv. UrkundsbeamtIn der Geschäftsstelle

